



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 96

22. Februar 2023

## **Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung im Freistaat Bayern zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit den Erdbeben in der Türkei und Syrien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 17. Februar 2023, Az. C4-3612-21-172**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 5 Satz 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von dem in § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird das Führen von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr für Transporte zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die türkische und syrische Bevölkerung im Zusammenhang mit den Erdbebenereignissen gestattet.
2. Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die nachweislich in direktem Zusammenhang mit einem der vorgenannten Transporte stehen.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaates Bayern.
4. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2023 außer Kraft.

### **Nebenbestimmungen**

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

### **Begründung**

Die Bevölkerung in der Türkei und in Syrien befindet sich aufgrund der kürzlichen schweren Erdbeben Anfang Februar 2023 in einer schweren Notlage. Nach öffentlich zugänglichen Informationen des Auswärtigen Amtes zählt das Erdbebenereignis bereits zu den schlimmsten Naturkatastrophen der letzten hundert Jahre. Schätzungen gehen von mehreren zehntausend Toten und über hunderttausend Verletzten aus. Vor Ort werden neben Rettungskräften auch Hilfsgüter benötigt.

Aus diesem Grund ist eine Ausnahme vom sogenannten Sonn- und Feiertagsfahrverbot der Straßenverkehrs-Ordnung für Transporte zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die türkische und syrische Bevölkerung aus humanitären Gründen zwingend geboten. Um die betroffene Bevölkerung mit den benötigten Hilfsgütern zu versorgen, sind durchgehende, rasche und ungehinderte Transporte unabdingbar. Dies kann durch ein vorübergehendes Aussetzen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots der Straßenverkehrs-Ordnung für die genannten Zwecke wirksam unterstützt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an den durchgehenden und möglichst ungehinderten Hilfstransporten zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Hilfsgütern überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Um das dargestellte Ziel der Allgemeinverfügung effektiv erreichen zu können, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

### **Hinweise**

- Im Freistaat Bayern wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot im genannten Zusammenhang bis einschließlich 30. April 2023 nicht benötigt.
- Alle weiteren Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind einzuhalten.
- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:  
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:  
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:  
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:  
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Unterfranken:  
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Schwaben:  
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Michael S c h e u f e l e  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.